

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

20.12.2018

Geschäftszahl

Ra 2018/21/0112

Rechtssatz

Eine maßgebliche Gefährdung kann auch bei Vorliegen einer psychischen Erkrankung (vgl. § 53 Abs. 6 FrPolG 2005) bejaht werden, wenn nicht etwa eine Behandlung und Medikation Gewähr dafür bieten, dass eine auf sie zurückzuführende Gefährdung künftig auszuschließen sein wird (vgl. VwGH 3.7.2018, Ra 2018/21/0081).

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2018:RA2018210112.L01